

Satzung
des
Fördervereins der AWO Kindertageseinrichtung Theesen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der AWO Kindertageseinrichtung Theesen – e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld - Theesen, Gaudigstraße 5, 33739 Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Tageseinrichtung für Kinder der Arbeiterwohlfahrt Bielefeld – Theesen, Gaudigstraße 5, 33739 Bielefeld zu unterstützen sowie durch finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Beitrag jährlich im voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres spätestens bis zum 05. Januar zu entrichten.
- (2) Den Mitgliedern obliegt die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrages zur Förderung des in § 2 benannten Vereinszweckes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem dem auszuschließenden Mitglied

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Das auszuschließende Mitglied ist, sofern es dem Vorstand angehört, nicht stimmberechtigt.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr regelmäßig überein.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
der/dem Schriftführerin/Schriftführer
der/dem stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführer
der/dem Kassenwartin/Kassenwart
der/dem stellvertretenden Kassenwartin/Kassenwart

(2) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Verwaltungskosten werden erstattet.

(3) Die ersten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann die/der Stellvertreter/in das Amt vertreten. Der Vorstand kann alternativ einen/eine Stellvertreter/in für die/den Ausgeschiedene/n wählen, der/die für den Rest der Wahlperiode im Amt bleibt.

(4) Die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung für Kinder der Arbeiterwohlfahrt Bielefeld – Theesen, Gaudigstraße 5, 33739 Bielefeld gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Ihr obliegt die Position der/des 1. Oder 2. Vorsitzenden. Des Weiteren hat die vorgenannte Einrichtung das Recht, eine pädagogische Fachkraft der Tageseinrichtung als stellvertretende 1. oder 2. Vorsitzende/stellvertretenden 1. Oder 2. Vorsitzenden zu benennen. In der Mitgliederversammlung, in der Wahlen nach Abs. 3. stattfinden, hat die Tageseinrichtung vor den anstehenden Vorstandswahlen zu erklären, wer Leitung der Tageseinrichtung und welche pädagogische Fachkraft als stellvertretendes Vorstandsmitglied benannt ist. Darüber hinaus stellen sich die zur Wahl stehenden

Kandidaten der Mitgliederversammlung in Kürze vor.

- (5) Im Anschluss an die namentliche Benennung (Abs. 5.) wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Kandidaten die/den 1. Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Kassenwart/in mit jeweils einfacher Mehrheit. Die Stellvertreterpositionen können von den ersten Vorstandsmitgliedern benannt werden.
- (6) Es ist möglich auf die Besetzung der Stellvertreterpositionen zu verzichten.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder der/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel. Im Innenverhältnis wird klargestellt, dass die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden gleichgestellt sind.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung des Vorstandes zu genehmigen ist.
- (4) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch und hat den Vorstand regelmäßig auf Anfrage zu unterrichten und der Mitgliederversammlung einen alljährlichen Kassenbericht zu erstatten.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen und begründet sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der/die 1. oder 2. Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Oder 2. Vorsitzenden, der/die die Versammlung leitet. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das

von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung der Mitglieder zu genehmigen ist.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere
- a) den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - b) den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - c) aus ihrer Reihe die Vorstandspositionen entsprechend § 11 zu besetzen,
 - d) die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck obliegt es der Mitgliederversammlung eine/n unabhängigen Kassenprüfer/in zu wählen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer/in darf kein Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl für die Dauer eines Jahres ist zulässig.
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
- (3) Zu Abs. (1) Buchstabe a) – d) ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Abs. (1) Buchstabe e) ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Informationspflicht

Der amtierende Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder der Arbeiterwohlfahrt Bielefeld Theesen, Gaudigstraße 5, 33739 Bielefeld wird von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muß von dem Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten, noch nicht einberufenen Mitgliederversammlung oder auf die Tagesordnung einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt werden, sofern die Frist des § 13 Abs. 1 Satz 3 gewahrt ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins abzüglich etwaiger Liquiditätskosten, an die Tageseinrichtung für Kinder der Arbeiterwohlfahrt in Bielefeld-Theesen, Gaudigstraße 5, 33739 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dieser Einrichtung zu verwenden hat. Ausschließlich bei Nicht-Weiter-Bestehen der genannten Einrichtung fällt das Vermögen des Vereins abzüglich etwaiger Liquiditätskosten an den bisherigen Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Arbeiterwohlfahrt in Bielefeld, Detmolder Straße 280, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.09.2015 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, 22.09.2015

Unterzeichnung durch Gründungsmitglieder:

Astrid Fiedler 1. Vorsitzende	
Lilia Sahveranov Stellv. 1. Vorsitzende	
Martina Kersting 2. Vorsitzende	
Tatjana Eckert Stellv. 2. Vorsitzende	
Angela Stölting Kassenwart	
Carola Damian Stellv. Kassenwart	
Susanne Stampa Schriftführerin	
Stellv. Schriftführer	